

INFOBLATT ZUM NACHWEIS DER EINLEITMENGE

NACHWEIS DER EINLEITMENGEN

Die eingeleiteten Wassermengen sind nach § 13 Absatz 3 Sielabgabengesetz durch die gebührenpflichtige Person mit Wasserzählern nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen dem Stand der Technik entsprechen und

1. mit ihrer Dimensionierung zum geförderten Volumenstrom passen,
2. für feststoffhaltiges Abwasser geeignet sein,
3. gültig geeicht sein oder eine Messabweichung von <10 % im Einbauzustand aufweisen,
4. gemäß Herstellerangaben korrekt eingebaut und installiert werden.

In einigen Fällen wird die Verwendung von magnetisch-induktiven Zählern oder Ultraschall-Volumenzählern durch die Hamburger Stadtentwässerung vorgeschrieben. In diesem Fall erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Für einen reibungslosen Ablauf bei der Einleitung und bei der anschließenden Gebührenberechnung, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Vor Beginn der Einleitung ist eine Abnahme mit der Hamburger Stadtentwässerung durchzuführen
2. Die Einhaltung aller geforderten Einleitwerte muss nachgewiesen sein.
3. Der Beginn und das Ende der Einleitung inkl. Angabe des Zählerstandes und der Zählernummer sind an baugrubenwasser@hamburgwasser.de zu melden.
4. Die Auflagen und Bedingungen der Einleitgenehmigung bzw. des Vertrages sind zu befolgen.
5. Unseren Mitarbeitenden sind jederzeit zu Kontrollzwecken gem. § 26 Absatz 2 Sielabgabengesetz sowie Hamburgisches Abwassergesetz § 17 der Zugang zur Baustelle, zur Wasserhaltung und zum Zähler zu gewähren.
6. Änderungen bei der Einleitung bzw. Zählung sind zu melden und zu dokumentieren. Ggf. ist eine erneute Abnahme erforderlich.
(z.B. defekter Zähler, zusätzlicher Zähler, Zählerwechsel, Umbau der Wasserhaltung).
Änderungen der Einleitstelle müssen vorab angefragt werden.

Die Zählerstände sind mindestens zwei Mal wöchentlich sowie zu Beginn und zum Ende der Einleitung fotografisch und unter Angabe der Zählernummer und des Ablesezeitpunkts zu dokumentieren und monatlich zu übersenden.

In der Regel sind Wasseranalysen erforderlich. Diese sind durch ein akkreditiertes Labor anzufertigen. Bei Einleitung von Privatgrund werden Parameterumfang und Häufigkeit von der BUKEA, bei Einleitung von öffentlichem Grund und in der Metropolregion von der Hamburger Stadtentwässerung festgelegt.

SCHÄTZUNG DER EINLEITMENGE

Wenn der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird, ist die Hamburger Stadtentwässerung für die Erhebung der Siedelgebühren- bzw. Schmutzwassergebühr zur Schätzung der Einleitmenge berechtigt. Gründe für eine Schätzung können z.B. sein:

- Falscher Einbau, falsche Dimensionierung, Ausfall des Zählers oder starke Zählerablagerungen
- Zähler erfasst nicht alle Wasserströme
- Fehlende Meldung von Beginn oder Ende der Einleitung
- Unangekündigte Änderungen an der Wasserhaltung oder dem Zähler
- Mitarbeitenden der Stadtentwässerung wird der Zugang zur Wasserhaltung verweigert